

Anmelde- und Teilnahmebedingungen **der Ev. Jugend in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig**

1. Allgemeines

Die Freizeiten, Fahrten und Seminare der Evangelischen Jugend in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig werden im Sinne einer christlichen Lebensgemeinschaft durchgeführt. Wer sich anmeldet, erklärt sich dazu bereit, sich der Maßnahme ganz anzuschließen und sich in die Gemeinschaft einzubringen.

2. Anmeldung und Vertragsabschluss

Mit der Anmeldung wird dem Teilnehmer/der Teilnehmerin bzw. dessen/deren Sorgeberechtigten der Abschluss eines Teilnahmevertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Bedingungen verbindlich angeboten. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular oder per Onlineanmeldung auf der Webseite des Veranstalters. Bei Minderjährigen ist sie von einem/einer Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Erfolgt die Anmeldung online, erhält die anmeldende Stelle eine Mail, dass die Anmeldung eingegangen ist. Diese Mail ist zu unterschreiben und dem Veranstalter zuzuschicken.

Mit der Übersendung einer Anmeldebestätigung an den Anmeldenden kommt der Vertrag zustande. Sollte die Freizeit/Maßnahme bereits voll belegt sein wird der/die Anmeldende umgehend benachrichtigt. Sollte eine Freizeit/Maßnahme wider Erwarten mit einem Überschuss abschließen, erklärt sich der/die Teilnehmende bereit, den überschüssigen Betrag als Spende für den Veranstalter zur Verfügung zu stellen, soweit dieser die Summe von 10,00 Euro pro Teilnehmender/Teilnehmendem nicht übersteigt. Eine Spendenbescheinigung kann auf Antrag ausgestellt werden.

3. Zahlungsbedingungen

Nach Abgabe der Anmeldung ist die angegebene Anzahlung zu leisten (siehe Info zu den Maßnahmen). Die Restzahlung muss bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Freizeit auf das vom Träger angegebene Konto eingegangen sein. Bitte geben Sie unbedingt die genaue Bezeichnung der Fahrt, den Namen des/der Teilnehmenden und die entsprechende Haushaltsstelle an. Bei Seminaren und Aktionen muss der Teilnahmebeitrag spätestens eine Woche vor Beginn eingegangen sein.

4. Umfang der Leistungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Fahrtanmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Bedingungen. Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Ferienfreizeit/Maßnahmen obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden.

Dem/der Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungserfordernisse) der/des Teilnehmenden erforderlich ist; er/sie verpflichtet sich daher, dem Veranstalter derartige Informationen

gemeinsam mit der Anmeldung mitzuteilen. Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Ferienfreizeit/Maßnahme nicht beeinträchtigen oder sonst für die/den Teilnehmende/n zumutbar sind. Im Falle der Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Veranstalter die/den Anmeldende/n unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Fahrtantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Der/die Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Teilnahmevertrag zurückzutreten; er/sie hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt der/des Teilnehmenden. Ersatzperson

Der/die Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Freizeit/Maßnahme vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Tritt der/die Anmeldende vom Teilnahmevertrag zurück oder tritt der/die Teilnehmende die Maßnahme nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt zwischen dem 42. und 22. Tag vor Freizeitbeginn 33% des Freizeitpreises, zwischen dem 21. und 8. Tag vor der Freizeit 60 % des Reisepreises und zwischen dem 7. Tag und dem Beginn der Freizeit 100 % des Freizeitpreises. Der/die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Freizeit/Maßnahme durch eine/n Dritte/n ersetzen lassen, sofern diese/r den besonderen Fahrerfordernissen genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 20,-- Euro berechnet. Der Träger behält sich vor, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen. Dem/der Anmeldenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Der Abschluss einer Reisekostenrücktrittsversicherung wird empfohlen.

6. Rücktritt / Kündigung durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann:

a) bis 14 Tage nach Erhalt der Teilnehmer*inneninformationen vom Vertrag zurücktreten, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.

b) bis 14 Tage vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmer*innenzahl nicht erreicht wird.

Bei Seminaren und Aktionen bis zu einer Woche vor Beginn. In beiden Fällen wird der etwa schon geleistete Teilnahmebeitrag in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des/der Anmeldenden bestehen nicht. Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Ferienfreizeit/Maßnahme als dessen bevollmächtigte Vertreter*innen können vom Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zurücktreten oder diesen kündigen:

a) wenn der/die Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Teilnahmebeitrag nicht fristgerecht bezahlt wird;

b) bei einem späterem - auch erst während der Ferienfreizeit/Maßnahme -

Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Ferienfahrt wesentlicher persönlicher Umstände des/der Teilnehmenden;

c) wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Ferienfreizeit ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht oder eine weitere schadensfreie Durchführung der Ferienfreizeit nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/die Teilnehmende sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Teilnahmevertrags gerechtfertigt ist. Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des/der Teilnehmenden sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem/der Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt. Wird die Durchführung der Ferienfreizeit/Maßnahme infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Umstände höherer Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Ferienfreizeit noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den/die Teilnehmende zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der Veranstalter und der Anmeldende je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Anmeldenden zur Last.

7. Haftung und Haftungsbegrenzung

Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Ferienfreizeit/Maßnahme eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen

(Reiserücktritts- kosten, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Ferienfreizeit/Maßnahme verbundenen Risiken zu mindern.

Der Veranstalter verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren, für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies der Veranstalter nicht ausdrücklich übernommen hat, der/die Anmeldende selbst verantwortlich. Die Haftung des Trägers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Freizeitpreis, soweit ein Schaden des/der Freizeit- /Maßnahmeteilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Träger für einen dem/der Freizeit- /Maßnahmeteilnehmenden entstandenen Schaden allein wegen eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 gilt nicht für Schäden des/der Teilnehmenden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Trägers

oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Trägers beruhen. Die Haftung des Trägers ist beschränkt, soweit auf Grund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger/einer Leistungsträgerin zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen/deren Haftung ebenfalls beschränkt ist. Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jeder/jede Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Er/sie ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der Leitung der Ferienfreizeit/Maßnahme oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Ferienfreizeit oder vom Veranstalter verweigert wird oder, wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des/der Reisenden gerechtfertigt wird. Die Leitung der Ferienfreizeit/Maßnahme ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Kommt eine/ein Teilnehmende/r dieser Verpflichtung nicht nach, so stehen ihm/ihr oder dem Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu.

Ansprüche nach den § 651 c bis f des Bürgerlichen Gesetzbuches hat der/die Anmeldende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Ferienfreizeit/Maßnahme gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der/die Anmeldende die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Die vertraglichen Ansprüche des/der Teilnehmenden und des Anmeldenden verjähren nach Ablauf eines Jahres nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Ferienfreizeit/Maßnahme.

8. Zuschussbeantragung

Bei unseren Maßnahmen sind wir auf die Unterstützung durch Zuschüsse von kirchlichen und kommunalen Stellen sowie vom Land Niedersachsen und ggf. vom Bund angewiesen. Daher behalten wir uns vor, personenbezogene Daten der Teilnehmenden zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und an zur Durchführung der Maßnahmen erforderliche Stellen weiterzugeben. An unbefugte Dritte werden keine Daten weitergegeben.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags oder dieser Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

9. Zweck der Verarbeitung von Daten

a) Ihre Daten, respektive die Ihres Kindes werden verarbeitet, um den Anforderungen an die übernommene Aufsichtspflicht während Freizeiten, Fahrten und Veranstaltungen umfassend gerecht zu werden, etwaigen Unfällen oder sonstigen Beeinträchtigungen an Rechtsgütern Ihres Kindes möglichst umfassend vorzubeugen, sowie den Kontakt zu den Personensorgeberechtigten frühzeitig herstellen zu können.

b) Weiterhin werden einzelne personenbezogene Daten zu Zwecken der Beantragung von Fördermitteln an Dritte (Gemeinde/Landkreis/Stadt/Land Niedersachsen und Bund) weitergegeben und dienen damit dem Zweck der Förderung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien.

10. Einverständniserklärung für Foto- und Filmaufnahmen

Bei den Seminaren und Veranstaltungen der Ev. Jugend werden Fotos gemacht, die zum Teil auf unseren Internetseiten in Bildergalerien eingestellt werden sollen. Mit der Unterschrift unter die Anmeldung gebe ich mein Einverständnis, dass Fotoaufnahmen von mir, bzw. von meiner Tochter/meinem Sohn durch die Evangelische Jugend sowohl für Presse Zwecke, als auch auf den entsprechenden Internetseiten veröffentlicht werden dürfen. Die Aufnahmen können ohne Beschränkungen des räumlichen oder zeitlichen Verwendungsbereichs auch zu Zwecken der eigenen Werbung veröffentlicht werden. Sollten Sie der Veröffentlichung nicht zustimmen, so ist das bereits auf dem entsprechenden Anmeldeformular dem Träger der Maßnahme durch entsprechendes Ankreuzen mitzuteilen.

11. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Mit Ausnahme der Fotos und/oder Videos werden personenbezogene Daten nach der Erhebung nur so lange gespeichert, wie dies für die jeweilige Vertragserfüllung (Übernahme der Aufsichtspflicht, Dokumentationspflicht gegenüber Dritten o.ä.) erforderlich ist. Im Anschluss hieran werden sämtliche damit im Zusammenhang stehende Daten unwiderruflich gelöscht. Fotos und/oder Videos, welche für die Zwecke der Öffentlichkeits- und/oder Elternarbeit der Ev. Jugend in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig gemacht werden, werden vorbehaltlich eines Widerrufs der Einwilligung des oder der Betroffenen auf unbestimmte Zeit zweckgebunden gespeichert. Die Einwilligung zur Verarbeitung der Fotos und/oder Videos kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

**Ev. Jugend in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig,
Wolfenbüttel, 08.11.2018**